

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 2**  
**in der Beschwerdesache 0357/24/2-BA**

**Ergebnis:** **Beschwerde unbegründet, Ziffer 2**  
**Datum des Beschlusses:** **13.06.2024**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht am 31.03.2024 den Online-Beitrag „Impfgeschädigter aus Potsdam: `Ich bin extrem wütend auf Herrn Lauterbach““. In der Einleitung heißt es:

*„[Name des Betroffenen] glaubte an den [Name eines Faktencheck-Blogs] – bis er durch einen Impfschaden arbeitsunfähig wurde. Jetzt spricht er auf TikTok über seine hochpolitische Erkrankung.“*

Im Beitrag wird dargestellt, dass sich der Betroffene in seiner Arbeit während der Pandemie für eine Impfung stark machte. Dann habe er einen Impfschaden erlitten und sei krank geworden:

*„[...] Im April 2021 wurde er zum ersten Mal mit BionTech geimpft. Er fühlte sich damals vor allem durch den „[Faktencheck-Blog], einen selbsternannten Online-Faktenchecker, „wissenschaftlich gut informiert“.*

*Impfschaden: Es begann im linken Bein*

[...]

*Weil [Name des Betroffenen] ein politischer Mensch ist, und weil er an das Gute glaubte, hatte er auch versucht, in der Community des [Faktencheck-Blogs], „sachlich und ruhig“ über Impfgeschädigte aufzuklären. Doch da wurde er schwer enttäuscht – und sogleich als Nazi und Querdenker abgestempelt. „Ein normaler Austausch war nicht mehr möglich“, berichtet er, „ich war sofort der Feind. Und das, obwohl ich selber ein Linker bin. Ich bin früher selbst gegen Nazis auf die Straße gegangen.“ [...]*

II. Der Beschwerdeführer legt Beschwerde für den im Beitrag genannten Faktencheck-Blog ein. Sie sähen in der Berichterstattung eine Verletzung der Ziffer 2 - Sorgfalt.

Sowohl im Teaser als auch in Textstellen werde ihr Blog implizit als mitverantwortlich für Impfschäden in der Corona-Pandemie genannt, es werde berichtet, dass die Community des Faktencheck-Blogs den Betroffenen als Nazi- und Querdenker beschimpft hätte. Der Artikel suggeriere hier eine Verantwortung des Blogs, jedoch gebe es keine konkreten Punkte, die überprüfbar wären. Dies sei wahrscheinlich auch der Grund gewesen, warum hier im Vorfeld des Artikels keine Kontaktaufnahme erfolgt sei.

Unter dem Strich werde hier aus ihrer Sicht ein Wettbewerbsmedium schlecht dargestellt, ohne dass hier die Chance irgendeiner Stellungnahme im Vorfeld möglich gewesen wäre. Sie als Faktenchecker/Anti-Fake-News-Blog arbeiteten überparteilich und faktenbasiert (wissenschaftlicher Konsens), seien aber keine medizinische oder politische Institution.

III. Für die Beschwerdegegnerin nimmt die Verlagsjustiziarin Stellung. Sie weisen darauf hin, dass der Beschwerdeführer selbst angestellter Autor beim Faktencheck-Blog sei. Es sei interessant, dass dieser seine Mitarbeiter bitte, persönlich gegen andere Medien – Mitbewerber – vorzugehen.

In der Sache verträten sie die Auffassung, dass ein Verstoß gegen die pressemäßige Sorgfalt nicht gegeben sei.

Der angegriffene Beitrag beschreibe das Schicksal des früheren Leiters eines Jugendheims, der nach einer Vakzination mit dem Impfstoff BionTech schwere gesundheitliche Schäden erlitten habe.

Der Beschwerdeführer stützt die Beschwerde darauf, dass

a) der Faktencheck-Blog als mitverantwortlich für Impfschäden in der Corona-Pandemie dargestellt werde und

b) die Beschwerdegegnerin berichtete, die dem Blog folgende Community habe den Betroffenen, als er seine Krankheit öffentlich thematisiert habe, als Nazi und Querdenker beschimpft.

Beide Argumente seien unzutreffend und zeigten insbesondere keine Verletzung der publizistischen Sorgfalt auf.

a) Der Beitrag gebe dem Medium des Faktenchecker-Blogs nicht die Verantwortung für den Impfschaden des Betroffenen. Die vom Beschwerdeführer hier propagierte Interpretation sei abwegig.

Maßgeblich für die Ermittlung des Informationsgehalts einer Berichterstattung sei nicht das subjektive Empfinden des Betroffenen, sondern der Sinn, den sie nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Durchschnittsrezipienten habe. Dabei sei nicht nur auf einzelne Passagen, sondern auf den Gesamtgehalt der Berichterstattung abzustellen.

Dass es sich mitnichten um einen Beitrag über den Faktencheck-Blog handele, zeige schon der Umfang, in dem auf den Beschwerdeführer hingewiesen werde. Von den 20.000 Zeichen des online erschienenen Beitrags werde der Arbeitgeber des Beschwerdeführers nur zweimal konkret erwähnt. Einmal, weil der Protagonist des Beitrags ihn als vertrauenswürdige Informationsquelle genutzt habe und am Ende, weil der Protagonist in der diesem folgenden Community die Erfahrung der Ausgrenzung machen habe müssen.

Ansonsten handele es sich um einen subjektiven Erfahrungsbericht. Die Schilderung des Innenlebens des Protagonisten sei Teil der authentischen Geschichte. Dass der Protagonist die Nachrichten des Faktencheck-Blogs gelesen und ihnen vertraut habe, sei zutreffend.

Um diese Fakten zu schildern, sei es auch nicht erforderlich, den Faktencheck-Blog zu befragen oder ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dass ein ehemaliger Leser aus Potsdam ihn nun nicht mehr lese, sei ein schlichter, einseitiger Vorgang, an dem das Medium nicht beteiligt sei.

Darin liege keine Verletzung der Sorgfaltspflicht.

b) Der Beschwerdeführer moniere weiterhin die Berichterstattung darüber, dass der Protagonist nach Feststellung seines auf der Impfung beruhenden Gesundheitsschadens eine schwere Enttäuschung erlitten habe, als er seine Erkrankung öffentlich gemacht habe. Das geschehe in der folgenden Passage:

*„Weil [Name des Betroffenen] ein politischer Mensch ist, und weil er an das Gute glaubte, hatte er auch versucht, in der Community des [Faktencheck-Blogs], „sachlich und ruhig“ über Impfgeschädigte aufzuklären. Doch da wurde er schwer enttäuscht – und sogleich als Nazi und Querdenker abgestempelt. „Ein normaler Austausch war nicht mehr möglich“, berichtet er, „ich war sofort der Feind. Und das, obwohl ich selber ein Linker bin. Ich bin früher selbst gegen Nazis auf die Straße gegangen.“*

Es handele sich auch hier um eine wahrheitsgemäße Berichterstattung. Es sei für den Betroffenen eine bittere Pointe, dass die Community, der er vertraue, ihm nicht vertraue und ihn diffamiere: eine Enttäuschung, die zum gesundheitlichen Schaden hinzukomme. Der Betroffene habe seinen Account auf X schließen müssen und nutze dann andere soziale Netzwerke.

Damit sei die angegriffene Berichterstattung zutreffend, was der Beschwerdeführer auch gar nicht in Abrede stelle.

c) Die publizistische Sorgfalt habe es auch hier nicht geboten, dem Beschwerdeführer Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Die geschilderten Vorgänge hätten ohne Mitwirkung des Beschwerdeführers in der Öffentlichkeit stattgefunden. Es sei Privatsache des Protagonisten, welches Medium und welche sozialen Netzwerke er nutze. Zu diesem privaten Verhalten des Protagonisten müsse das Medium nicht befragt werden.

d) Abschließend erlaube sich der Stellungnehmende den Hinweis, dass der Faktencheck-Blog in Reaktion auf den beschwerdegegenständlichen Beitrag die Beschwerdegegnerin auf seinem X-Account unsachlich diffamiert habe, was er weiter ausführt.

Der Beschwerdeführer und sein Arbeitgeber würden damit, dass der Faktencheck-Blog mit Fakten gegen Hetze arbeite. Im hiesigen Fall schein es eher umgekehrt zu sein. Ganz augenscheinlich sei die Beschwerde beim Presserat – so wie die weiteren derzeit anhängigen Beschwerden – Teil dieser Kampagne.

Die Beschwerdegegnerin vertraue darauf, dass der Presserat sich für diese Zwecke nicht instrumentalisieren lasse.

## **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss verneint einen Sorgfaltsverstoß nach Ziffer 2 des Pressekodex. Eine Konfrontation des Faktencheck-Blog war im konkreten Fall nicht zwingend, da die Anwürfe des Protagonisten im Beitrag gegen diesen so allgemein gehalten und schwammig waren, dass kein konkreter Vorwurf erhoben wurde, zu welchem der Blog hätte Stellung nehmen müssen.

## **C. Ergebnis**

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung „unbegründet“ ergeht mit 6 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen.

### Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat □ Postfach 12 10 30 □ 10599 Berlin  
Fon: 030/367007-0 □ Fax: 030/367007-20 □ E-Mail: [info@presserat.de](mailto:info@presserat.de) □ [www.presserat.de](http://www.presserat.de)